

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zur allfälligen Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Genf, resp. Carouge, nach Veyrier, resp. einer bezüglichen Erweiterung oder Modifikation der für die Eisenbahn Genf-Carouge-Chêne-Moillesulaz (Annemasse) bestehenden Konzession.

(Vom 28. Juni 1881.)

Tit.

Die in jüngster Zeit mit der französischen Regierung in Paris gepflogenen Verhandlungen betreffend neue Eisenbahnanschlüsse in Col-des-Roches und Annemasse haben zum Abschluß von Verträgen geführt, welche durch die beiderseitigen Bevollmächtigten am 14. d. Mts. in Paris unterzeichnet worden sind. Für zwei andere Anschlüsse, welche ebenfalls den Gegenstand von Verhandlungen gebildet haben, nämlich für diejenigen von Carouge nach Veyrier und von Thonon nach Bouveret bei St. Gingolph, waren jedoch die Vorarbeiten noch nicht so weit gediehen, daß bezügliche Verträge abgeschlossen werden konnten, indem diese Projekte noch nicht in aller Form von einer internationalen technischen Kommission geprüft worden sind. Für den Anschluß Carouge-Veyrier muß überdies vorerst vom Kanton Genf eine besondere Konzession, respektive eine entsprechende Erweiterung oder Modifikation der bestehenden Konzession Genf-Carouge-Chêne-Moillesulaz (Annemasse) nachgesucht werden. Ein solches Gesuch steht in Aussicht, und es würde die Abweichung von der bestehenden Konzession lediglich darin bestehen,

daß der Unterbau vorläufig einspurig (statt zweispurig) erstellt werden dürfte, daß statt des Zwischenstückes Carouge-Chêne ein zweiter Anschluß an die savoyischen Linien, nämlich ein solcher nach Bossey (Veyrier), substituirt würde, und endlich, daß die seinerzeit festgestellten Vollendungsfristen den dermaligen Umständen gemäß zu revidiren wären.

Wenn Genf diese Aenderungen wünscht, so geschieht es hauptsächlich, wie es scheint, aus ökonomischen Gründen, indem die neue Lösung mit geringern Kosten, mithin viel leichter und schneller, realisirbar ist und gleichwohl den lokalen Interessen Rechnung trägt. Für die Eidgenossenschaft im großen Ganzen kommt es in Sachen hauptsächlich darauf an, daß nicht nur zwischen einzelnen Theilen der Stadt Genf, sondern vor Allem zwischen dem schweizerischen Eisenbahnetz und demjenigen von Hochsavoyen durch Genf eine möglichst direkte Eisenbahnverbindung so bald als möglich erstellt werde.

Wir beantragen daher für den Fall, daß, wie zu erwarten steht, schon vor dem Wiederzusammentritt der eidgenössischen Räte der Kanton Genf im angedeuteten Sinn ein Gesuch einreicht, die Bundesversammlung wolle den Bundesrath ermächtigen, ein solches Gesuch von sich aus zu erledigen, sei es durch eine entsprechende Modifikation der bestehenden Konzession Genf-Moillesulaz (Annemasse), sei es durch Ertheilung einer ähnlichen Konzession für den Anschluß Carouge-Veyrier.

Wird diese Ermächtigung dem Bundesrathe ertheilt, so wird derselbe bestrebt sein, die noch ausstehenden technischen und sonstigen Verhandlungen, welchen im Schlußprotokoll der Pariser Konferenz gerufen ist und welche schon im Laufe der nächsten Monate, resp. vor dem 15. September, stattfinden sollten, rechtzeitig zu Ende zu führen, um alle die Verträge über die neuen Bahnanschlüsse mit Frankreich schon in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Ratifikation unterbreiten zu können.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Juni 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Ermächtigung des Bundesrathes zur Aenderung der Konzession für die Eisenbahn Genf-Moillesulaz oder zur Ertheilung einer ähnlichen Konzession für Carouge-Veyrier.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom heutigen
Tage,

beschließt:

Für den Fall, daß vor ihrem Wiedertzusammentritt mit Bezug auf die Konzessionirung einer Eisenbahn von Genf, resp. Carouge, nach Veyrier zum Anschluß an die dortige savoyische Station Bossey (Veyrier) vom Kanton Genf ein Gesuch eingereicht wird, ist der Bundesrath ermächtigt, ein solches Gesuch von sich aus zu erledigen, sei es durch eine entsprechende Modifikation der bestehenden Konzession Genf-Moillesulaz (Annemasse), sei es durch Ertheilung einer ähnlichen Konzession für den Anschluß Carouge-Veyrier.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zur
allfälligen Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Genf, resp. Carouge, nach
Veyrier, resp. einer bezüglichen Erweiterung oder Modifikation der für die Eisen...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1881
Date	
Data	
Seite	593-595
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.